

TEIL B -TEXT

FÜR DEN BEREICH DER 3.ÄNDERUNG GILT DER TEXT
-TEIL B- DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 FRIEDRICHS-
GABE IN SEINER BISHER GÜLTIGEN FASSUNG FORT.

DIE TEILE VON SICHTFREIHALTEFLÄCHEN,WELCHE VON
DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SIND VON JEG-
LICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70M
HÖHE, ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.

§ 9 ABS.1 NR. 10 BBAUG